

Beitragsordnung Tabletop und Spieleverein Kreis Darmstadt-Dieburg:

1. Grundlage:

- a. Die Gründungsversammlung hat in ihrer Sitzung am _____ in _____ die nachfolgende Beitragsordnung beschlossen:
- b. Grundlage für die Regelungen in dieser Beitragsordnung ist die Vereinssatzung in der Fassung vom _____
- c. Wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins ist das Beitragsaufkommen der Mitglieder. Der Verein ist daher darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beitragspflichten, die in der Satzung grundsätzlich geregelt sind, in vollem Umfang und pünktlich erfüllen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber seinen Mitgliedern erbringen.
- d. Die Mitgliedschaft im Tabletop- und Spieleverein Kreis Darmstadt-Dieburg ist nach § 5 Abs. 3 der Satzung beitragspflichtig. Der Mitgliedsbeitrag wird als Halbjahresbeitrag bis zum 10.1. bzw. 10.07 des Jahres auf das Vereinskonto überwiesen bzw. beim Kassenwart in Bar eingezahlt werden. Bei Versäumen der Überweisungs-/Einzahlungsfrist wird der Halbjahresbeitrag jeweils bis zum 31.7 und 31.1 des Jahres per SEPA Lastschrift eingezogen. Für den damit verbundenen, zusätzlichen Arbeitsaufwand wird eine Pauschale von 2€ pro Monatsbeitrag, also 12 € auf den Halbjahresbeitrag erhoben
- e. Bei Eintritt im Laufe eines Kalenderjahres ist der anteilige Halbjahresbeitrag innerhalb eines Monats nach Eintritt zu entrichten. Hierzu ist dem Verein mit dem Aufnahmeantrag ein schriftliches SEPA Lastschriftmandat zu erteilen.
- f. Diese Beitragsordnung wird den Mitgliedern des Vereins ausgehändigt und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Zukünftige Änderungen werden auf den Internetseiten des Vereins bekannt gemacht und treten mit dem nächsten beginnenden Halbjahr (am 1.1 oder 1.7 des Jahres) in Kraft. Zusätzlich wird mit jedem Beitrittsantrag die aktuelle Version der Beitragsordnung ausgehändigt.
- g. Die Beitragsordnung ist bis zum Ende des Halbjahres nach dem Beschluss gültig (31.12 bei Beschluss zwischen 1.1. und 30.6 und 30.6 bei Beschluss zwischen 1.7 und 31.12 eines Jahres). Bei Nichtvorlage einer aktuelleren Beitragsordnung verlängert die aktuell gültige Version sich automatisch für ein weiteres Halbjahr.

2. Beiträge:

- a. Ehrenmitglieder sind ab der Ernennung von der Beitragszahlung befreit. Bereits bezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet und gehen als Spende an den Verein.
- b. Der Mitgliedsbeitrag beträgt 8€/Monat – 48€ / Halbjahr
- c. Der ermässigte Mitgliedsbeitrag für Schüler & Studenten beträgt 5€ /Monat – 30€ / Halbjahr
- d. Die Aufnahmegebühr beträgt einmalig 40€.

3. Teilnahmeentgelt Spieleabende/Treffen

- a. Nichtmitglieder und Gäste können an den vereinsinternen Trainingsterminen und Spieltreffen teilnehmen. Dabei wird für jede Teilnahme nach der zweiten eine Teilnahmegebühr von 0€ erhoben die in Bar bei Ankunft zu entrichten ist.
- b. Von diesem Teilnahmeentgelt unbenommen sind evtl. anfällige Startgebühren für Wettbewerbe.

4. Arbeitsstunden

- a. Jedes volljährige Mitglied hat im Kalenderjahr Arbeitsstunden zu leisten (§ 5 Abs. 4)
- b. Die Anzahl der Arbeitsstunden liegt bei 0 Stunden pro Jahr. Der Ablösungsbetrag für nicht geleistete Arbeitsstunden wird auf 0 € pro Arbeitsstunde festgelegt. Die Zahl der Arbeitsstunden und der Ablösungsbetrag wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt.
- c. Arbeitsstunden müssen in Abstimmung mit dem Vorstand abgeleistet werden und werden von einem Vorstandsmitglied quittiert. Nach Abstimmung mit dem Vorstand können Arbeitsstunden auch durch Materialspenden oder ähnliches abgegolten werden. Es besteht kein Recht dazu und der angemessene Stundensatz wird vom Vorstand auf individueller Basis beschlossen.
- d. Der Vorstand führt Buch über die geleisteten Arbeitsstunden der Mitglieder und informiert Mitglieder halbjährlich über ihren aktuellen Stundenstand.
- e. Einladungen zum Arbeitsdienst und benötigte Hilfe erfolgen per Email und durch Ankündigung auf der Vereinswebseite.
- f. Auf Beschluss des Vorstands kann die Zahlung von Ablösungsbeträgen verringert oder ausgesetzt werden wenn nicht genug Arbeit vorliegt.

5. Befreiung/Reduzierung von Arbeitsstunden/Beiträgen

- a. In Härtefällen kann der Vorstand sowohl die Höhe als auch die Zahlungsmodalitäten der Beiträge eines Mitglieds verringern.
- b. Mitglieder können durch Vorstandsbeschluss in Härtefällen von der Leistung von Arbeitsstunden ausgenommen oder die Anzahl der Stunden reduziert werden.
- c. Mitglieder vor Vollendung des 18. und nach dem 65. Lebensjahr sind von der Ableistung von Arbeitsstunden befreit

6. Einzug

- a. Die Beiträge werden vom Mitglied Bar oder per Überweisung bis zum 10.1 bzw. 10.7 beglichen. Bei Verfehlung des Zahlungsziels werden sie bis zum 31.1 bzw. 31.7 per SEPA-Lastschrift eingezogen. Für den damit verbundenen, zusätzlichen Arbeitsaufwand wird eine Pauschale von 2€ pro Monatsbeitrag, also 12 € auf den Halbjahresbeitrag erhoben

Der Verein stellt dem Mitglied eine Aufstellung der geleisteten und fehlenden Arbeitsstunden und den sich daraus ergebende Ablösungsbetrag für das abgelaufene Jahr bis zum 31.01 des Folgejahres per Email oder auf dem Postweg zu. Die Mitglieder begleichen den offenen Betrag in Bar oder per Überweisung auf das Vereinskonto innerhalb von 30 Tagen nach Versand der Aufstellung. Bei Verfehlung des Zahlungsziels werden die offenen Beträge per SEPA Lastschrift eingezogen.

Sollte eine SEPA Lastschrift zurückgebucht werden oder anderweitig durch das Mitglied verursachte Mehrkosten bei der Einziehung entstehen, stellt der Verein dem Mitglied diese Mehrkosten sowie etwaige Mahngebühren und –Kosten in Rechnung,